

HonProf.Dr.Udo Jesionek
Präsident

An das
Bundesministerium für Soziale Sicherheit,
Generationen und Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien



Wien 2004-09-22

Betrifft: Stellungnahme zum Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2004 – VRÄG 2004

Bezug: **BMSG-40101/0012-IV/5/2004** vom 30.8.2004

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbrechenopfergesetz, das Impfschadengesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Bundesberufungskommissionsgesetz und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz geändert werden (VRÄG 2004), erlaubt sich die Kriminalitätsofferhilfe „Weisser Ring“ folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben.

Im Hinblick auf den Aufgabenbereich des „Weissen Ringes“, Opfern strafbarer Handlungen umfassende Beratung und Hilfe zu gewähren, sind wir täglich mit der Vollziehung des Verbrechenopfergesetzes konfrontiert. Wir erlauben uns daher aus der Sicht der betroffenen Opfer strafbarer Handlungen, insbesondere zu den vorgeschlagenen Änderungen des Verbrechenopfergesetzes, wie folgt Stellung zu nehmen:

Sehr positiv erscheint uns die Vergrößerung der Palette der nunmehr vorgesehenen Leistungen, vor

allem im Bereich der Regelungen der **Übernahme von Psychotherapiekosten** (Wahlarzt), die **Bestimmung des § 1 Abs 4 VOG**, wonach die Kostenübernahme für psychotherapeutische Behandlung unabhängig vom Vorliegen eines Unterhaltsentganges künftig vorgesehen ist, bei **Heilfürsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen** (kausale Kostenbeteiligungen und Rezeptgebühren) und die **einkommensunabhängigen Zusatzleistungen** zur Gewährleistung der Mindestsicherung. Überaus begrüßenswert ist auch die Berücksichtigung der erst heuer verabschiedeten **Richtlinie 2004/80/EG** des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004.

Wenngleich mit diesen **Maßnahmen wichtige Schritte in die richtige Richtung** unternommen wurden, **bestehen nach wie vor Lücken**, die in einem bereits mit dieser Novellierung geschlossen werden könnten:

1. **Übernahme der Psychotherapiekosten:** Diese Leistung aus dem VOG ist für Opfer von strafbaren Handlungen eine sehr große Hilfe und die Ausweitung des Kreises der zugelassenen Berufsgruppen ist nur begrüßenswert. In diesem Zusammenhang regen wir an, die **Einreichfristen für Anträge** neu zu überdenken. Sinnvoll wäre generell ein **Anspruch auf Übernahme der Therapiekosten ab dem Zeitpunkt der erlittenen Straftat**. Hier wäre ein Modell denkbar, das jedem Opfer sofort Anspruch auf zumindest eine befristete Anzahl von Therapiestunden einräumt. Damit könnte die oft sehr lange Zeit bis zu einer definitiven Entscheidung überbrückt werden. Aus unserer Praxis wissen wir, dass Opfer, die sofort mit der Therapie beginnen können, meist weniger Leistungen in Anspruch nehmen müssen und damit auch weniger Kosten verursachen, als Opfer, die sich aus finanziellen Gründen die Vorfinanzierung der Therapie nicht leisten können. Sicherlich räumt hier derzeit der „Weisse Ring“ in vielen Fällen die Möglichkeit eines zinslosen Darlehens ein, um die bestehenden Lücken zu schließen. Langfristig gäbe die o.a. Lösung den Opfern mehr Sicherheit, sie würde kostengünstiger sein und sie würde insgesamt für alle Beteiligten auch weniger Verwaltungsaufwand bedeuten.

2. **Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten:**

a) Mit den vorgesehenen Bestimmungen wird einem immer wieder stark artikulierten Bedürfnis, etwa von Eltern ermordeter Kinder, die durch die Tat erheblich traumatisiert wurden und dringend einer psychotherapeutischen Behandlung bedürfen, entsprochen. Damit wurde der

Kreis der Anspruchsberechtigten leider nur marginal erweitert. Dies betrifft insbesondere die Beschränkung auf erhebliche Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen. Die Entwicklung der Kriminalität in den letzten Jahren ist ganz wesentlich durch ein Ansteigen von Gewaltdelikten gekennzeichnet, die nicht immer auch mit Körperverletzungen Hand in Hand gehen müssen. Aus diesem Grund etwa hat der Gesetzgeber auch im Strafprozessreformgesetz BGBl I 2004/19 „**Opfern, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten**“, wesentliche zusätzliche Rechte eingeräumt, insbesondere den Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung. Es wäre daher dringend notwendig, den Kreis der Anspruchsberechtigten auch im Verbrechenopfergesetz zumindest auf diese Opfergruppe, die sehr oft durch die Tat traumatischen Ereignissen bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen ausgesetzt ist und dringend einer therapeutischen Behandlung bedarf, zu erweitern.

b) Notwendig wäre auch die Ausdehnung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf jene **ausländischen Staatsbürger**, die heute aufgrund ihrer Staatsbürgerschaft ausgeschlossen sind, weil sie nicht EWR Bürger sind, sehr wohl aber in **Österreich** ihren **ständigen Aufenthalt** haben und **hier Verbrechenopfer** geworden sind.

3. **Heilfürsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen / Orthopädische Versorgung:** Bei den an den „Weissen Ring“ herangetragenen Fällen fällt immer wieder auf, dass Verbrechenopfer, insbesondere Opfer von Überfällen, Schäden an Brillen und Zahnprothesen erleiden und diese Schäden selbst tragen müssen, weil sie laut Gesetz Sachschäden sind. Das ist für die Opfer im allgemeinen völlig unverständlich, zumal es sich ja um Heilbehelfe iWS handelt, die im Zuge einer strafbaren Handlung beschädigt wurden und die das Opfer unbedingt neu anschaffen muss, um beispielsweise seiner Arbeit nachgehen zu können. Es wird daher ganz dringend zum wiederholten Male die Einbeziehung auch dieser verbrechenskausalen Schäden in das Verbrechenopfergesetz vorgeschlagen, etwa analog der Regelung im § 1 Abs 10 deutsches Opferentschädigungsgesetz, wonach die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz einer gesundheitlichen Schädigung gleichsteht.

4. Die langjährige Forderung, Verbrechenopfern auch einen **Schmerzensgeldvorschuss** zu

gewähren, ist auch in der vorgesehenen Novelle nicht vorgesehen. Da auch im BMJ im Zusammenhang mit Überlegungen zur Novellierung des § 373 a StPO Vorschläge zur Gewährung von Schmerzensgeldabgeltungen diskutiert werden, wird angeregt, diesen Überlegungen nahezutreten und auch im VOG einen Schmerzensgeldvorschuss vorzusehen.

5. Die Einbeziehung des VOG in den Bereich der Hoheitsverwaltung erscheint sinnvoll. Problematisch ist jedoch die Diskrepanz, die dadurch entsteht, dass über grundsätzlich zivilrechtliche Ansprüche im Verwaltungsrechtsweg entschieden wird, während die Geltendmachung von Direktansprüchen der Opfer und die Überprüfung im Regressweg weiterhin den Zivilgerichten überlassen ist.

Es wäre sinnvoll, entsprechend dem Beispiel anderer einschlägiger Gesetze, wie dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz oder dem Bundespflegegeldgesetz eine **sukzessive Kompetenz** vorzusehen und damit einen **Instanzenzug zum Arbeits- und Sozialgericht** und letztlich im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit an den OGH vorzusehen. Dies würde auch wesentlich zu einer beschleunigten Erledigung beitragen, da das Verfahren nach dem ASSG erfahrungsgemäß relativ rasch durchgeführt wird und auch der OGH zum Unterschied vom VWGH wesentlich rascher entscheidet.

Der Präsident
HonProf.Dr.Udo JESIONEK